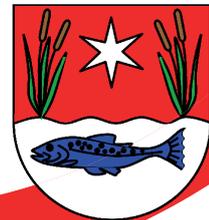


# EINLADUNG UND BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG



**2022 / 2**  
ausserordentlich

Montag, 28. November 2022  
19:30 Uhr  
Schulhaus *Zelgli*  
Zelglistrasse 2  
4206 Seewen

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat der Gemeinde Seewen lädt Sie zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung am Montag, 28. November 2022, im Schulhaus *Zelgli*, Zelglistrasse 2, 4206 Seewen mit einem anschliessenden Apéro herzlich ein.

## NAMENS DES GEMEINDERATES SEEWEN SO

Roger Weber  
*Gemeindepräsident*

Claudia Castañal Bouso  
*Gemeindeschreiberin*

## Traktanden

1. Steuerreglement der Gemeinde Seewen (Totalrevision)
2. Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Seewen (Totalrevision)
3. Reglement über das Archivwesen der Gemeinde Seewen (Erste Inkraftsetzung)
4. Informationen und Verschiedenes

## Aktenauflage

Die Anträge des Gemeinderates mit den massgebenden Akten liegen in der Zeit vom 21. November 2022 bis am 28. November 2022 während der Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und werden im Internet auf unserer Homepage [www.seewen.ch](http://www.seewen.ch) publiziert.

# Traktanden

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2022 wurden für die Gemeindeversammlung vom Montag, 28. November 2022, folgende Traktanden verabschiedet:

Nummerierung Traktandum	Traktandum	Referent/in	Seite
1	Steuerreglement der Gemeinde Seewen (Totalrevision)  <u>GR-Beschluss-Nummer</u> 2022-179 <u>Gemeinderatssitzung</u> 25. Gemeinderatssitzung, 6. September 2022 <u>Abstimmungsergebnis</u> Einstimmig	David Karrer <i>Finanzverwalter der Gemeinde Seewen</i>	4
2	Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Seewen (Totalrevision)  <u>GR-Beschluss-Nummer</u> 2022-162 <u>Gemeinderatssitzung</u> 24. Gemeinderatssitzung, 23. August 2022 <u>Abstimmungsergebnis</u> Einstimmig	Thomas Müller <i>Ressortverantwortlicher Gemeinderat</i>	7
3	Reglement über das Archivwesen der Gemeinde Seewen (Erste Inkraftsetzung)  <u>GR-Beschluss-Nummer</u> 2022-121 <u>Gemeinderatssitzung</u> 27. Gemeinderatssitzung, 11. Oktober 2022 <u>Abstimmungsergebnis</u> Einstimmig	Roger Weber, jun. <i>Gemeindepräsident und ressortverantwortlicher Gemeinderat</i>	9
4	Informationen und Verschiedenes	Gemeinderat <i>Gemeinde Seewen</i>	11



## **Traktandum 1**

*Reglemente*

**Steuerreglement der Gemeinde Seewen - Totalrevision**  
Ressort: Finanzen und Steuern

Durch den Beitritt der Gemeinde Seewen zum einheitlichen Steuerbezug (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn) sind zwingend Anpassungen des aktuellen Steuerreglements durch eine Totalrevision notwendig.



## **Traktandum 2**

*Reglemente*

**Bestattungs- und Friedhofreglement - Totalrevision**  
Ressort: Umwelt- und Raumordnung

Das bisherige Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen ist seit 15. Dezember 2011 in Kraft. In dem vergangenen Jahrzehnt hat sich sehr viel in der praktischen Handhabung geändert, Zuständigkeiten sind nicht mehr aktuell und machen zwingende Anpassungen notwendig.



## **Traktandum 3**

*Reglemente*

**Reglement über das Archivwesen - Erste Inkraftsetzung**  
Ressort: Allgemeine Verwaltung

Das Reglement über das Archivwesen stellt die Archivierung der Akten und Unterlagen innerhalb der Gemeinde Seewen sicher, ist Garant für eine einheitliche Archivverwaltung und verbindlich für alle Behörden und Organe der Gemeinde Seewen.



## **Traktandum 4**

*Varia*

**Informationen und Verschiedenes**  
Ressort: Alle Ressorts

Es folgen Informationen aus dem Gemeinderat zu allgemeinen, kantonalen oder gemeindespezifischen Themen.

# Traktandum 1

## STEUERREGLEMENT

### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Totalrevision des Steuerreglements der Gemeinde Seewen sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.



Namens des Gemeinderates  
Seewen, im November 2022

Roger Weber, jun.  
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso  
Gemeindeschreiberin

### Detaillierter Bericht - Botschaft

Der Regierungsrat ebnet den Weg für den Einheitsbezug im Kanton Solothurn: Ab 2024 soll es nur noch eine Steuerrechnung für die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden geben.

Die Gemeinden entscheiden selber, ob sie von dieser administrativen Erleichterung profitieren wollen, die Umsetzung ist freiwillig.

#### Hintergrund

Das kantonale Steueramt fordert mit dem Vorbezug jeweils im ersten Quartal des Jahres die am 31. Juli fällig werdenden Einkommens- und Vermögenssteuern des laufenden Jahres ein. Auf der Steuerrechnung des Kantons befinden sich jedoch nur die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern bei den juristischen Personen. Die Einwohnergemeinden sind für den Bezug der Gemeinde- und Kirchensteuern zuständig und verschicken ihre eigenen Steuerrechnungen, die sich jeweils auf die Veranlagung des Kantons abstützen. Folglich erhalten die Haushalte und Unternehmungen im Kanton Solothurn von verschiedenen Behörden zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrere Steuerrechnungen.

#### Freiwilliges Angebot für weniger Administration

Mit dem *Freiwilligen Einheitsbezug* besteht für die Einwohnergemeinden neu die Möglichkeit, den Bezug für ihre Steuern dem kantonalen Steueramt zu übergeben. Die steuerpflichtigen Personen werden dadurch nur noch eine Rechnung erhalten, zudem ist nur noch eine Inkassostelle für sie zuständig. Nebst den Gemeindesteuern kann das kantonale Steueramt auch die Feuerwehersatzabgabe für die Einwohnergemeinden einfordern.

Der *Freiwillige Einheitsbezug* stellt ein Angebot des Kantons an die Einwohnergemeinden dar. Das heisst, es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie weiterhin den Steuerbezug selber vornehmen oder diesen an den Kanton übertragen wollen. Auch zeitlich macht der Kanton keine Vorgaben. Die Einwohnergemeinden können zu

einem beliebigen Zeitpunkt, jeweils ab Beginn eines neuen Steuerjahres, den Einheitsbezug umsetzen, erstmals ist dies ab dem 1. Januar 2024 möglich.

### **Kosten durch Fallpauschale gedeckt**

Der *Freiwillige Einheitsbezug* umfasst den ganzen Inkassoprozess, von der Rechnungsstellung über allfällige Betreibungsverfahren bis hin zur Bewirtschaftung von Verlustscheinen. Darin enthalten sind auch Vereinbarungen mit steuerpflichtigen Personen über Zahlungserleichterungen wie zum Beispiel abgestimmte Ratenzahlungen. Die Leistungen des kantonalen Steueramtes werden mit einer kostendeckenden Fallpauschale abgegolten. Diese ist Teil einer Leistungsvereinbarung mit der betreffenden Gemeinde und wird vom Regierungsrat mit einer Verordnung festgesetzt. Die Fallpauschale wird pro Steuerfall in Rechnung gestellt und voraussichtlich für die Einwohnergemeinden CHF 10.00 und für die Kirchgemeinden CHF 3.00 betragen. Zur Deckung der Kosten der technischen Anpassungen beim kantonalen Steueramt wird den Einwohner- und Kirchgemeinden eine einmalige Aufschaltpauschale in Rechnung gestellt. Weitere CHF 15'000 werden den Gemeinden durch den Pauschalbetrag zum Aufschalten des Systems in Rechnung gestellt. Bei den Kirchgemeinden fällt diese Pauschale mit CHF 7'500.00 etwas geringer aus.

### **Pilotprojekt**

Das kantonale Steueramt startet die Umsetzung mit einem Pilotprojekt per 1. Januar 2024. So hat der Gemeinderat anlässlich seiner 14. Gemeinderatssitzung am 5. April 2022 einstimmig die Teilnahme an diesem Pilotprojekt, mit einem einmaligen Kostendach von CHF 15'000 und einem wiederkehrenden Aufwand von CHF 10.00 pro definitiver Veranlagung beschlossen.

Die entsprechende *Leistungsvereinbarung über den Bezug der direkten Steuern der Einwohnergemeinden sowie der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinden durch das Steueramt des Kanton Solothurn* wurde durch die Gemeinde Seewen als Leistungsempfängerin am 12. Oktober 2022 und durch das Steueramt des Kantons Solothurn als Leistungserbringer am 29. Oktober 2022, unter Vorbehalt, dass die Gemeindeversammlung das Steuerreglement der Gemeinde Seewen genehmigt, visiert. Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde Seewen zur Revision des Steuerreglements, um auch kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezugs per 1. Januar 2024 zu schaffen.

Nach Abschluss des Pilotprojekts werden die gemachten Erfahrungen analysiert und allenfalls Anpassungen vorgenommen.

Gestützt auf §256 bis Abs. 1 StG wurde per Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2022/1574, 24. Oktober 2022) der Einheitsbezug für die Gemeinde Seewen, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Seewen das Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2022 beschlossen hat, angeordnet.

In Vorbereitung auf die Totalrevision und Anpassung des Steuerreglements folgten durch den Gemeinderat vorgängig folgende, einstimmige Beschlussfassungen:

- Abschaffung der Personalsteuer per 1. Januar 2022  
*Beschluss-Nr. 2022-178, 6. September 2022*
- Gebührenerhebung für Registerauszüge, ausgestellt durch den Gemeindesteuerregisterführer, in Höhe von CHF 20.00 pro steuerpflichtige Person, Auszug und Steuerperiode  
*Beschluss-Nr. 2022-177, 6. September 2022*

### **Revidiertes Steuerreglement**

Die Revision des Steuerreglements der Gemeinde Seewen wurde letztmals im April 2001 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Aufgrund des Alters muss das Steuerreglement dringend totalrevidiert werden. Es wurden im gesamten bestehenden Reglement Anpassungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben (Musterreglement), vorgenommen.

Die materiellen Anpassungen betrafen in erster Linie die Angleichung an das aktuelle Steuergesetz des Kantons Solothurn sowie die Einführung von Mahngebühren. Es wurden zudem Begrifflichkeiten angepasst und einige weitere Passagen zeitgemäss überarbeitet.

Das Steuerreglement wurde dem Rechtsdienst des Steueramts des Solothurn zur Prüfung und formellen Genehmigung durch das Finanzdepartement eingereicht. Die Vorprüfung erfolgt ohne wesentliche materielle Änderungen. Sämtliche redaktionellen Änderungen wurden übernommen.

Das vorliegende neue, totalrevidierte Steuerreglement widerspricht keinen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der allfälligen Genehmigung des Steuerreglements durch die Gemeindeversammlung erfolgt die Anpassung des Feuerwehrreglements im Sinne der Zuständigkeiten bei Beschwerden betreffend die Ersatzabgabe. Die Beschwerde wäre erstinstanzlich an die Bezugsstelle des Kantons Solothurn zu richten.

In der zweiten Jahreshälfte 2023 findet dann die erste Vorbereitungssitzung mit den Pilotgemeinden statt, um die anstehenden Vorbereitungsaufgaben zur Einführung des Einheitsbezugs zu definieren.

### **Hinweis**

Da es sich hier um eine Totalrevision handelt, kann auf die synoptische Darstellung verzichtet werden.

# Traktandum 2

## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Seewen sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.



Namens des Gemeinderates  
Seewen, im November 2022

Roger Weber, jun.  
*Gemeindepräsident*

Claudia Castañal Bouso  
*Gemeindeschreiberin*

### Detaillierter Bericht - Botschaft

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wurde letztmals im Jahre 2001 überarbeitet. Die geltenden Bestimmungen sind teilweise überholt oder zur Regelung von gegenwärtigen Gegebenheiten wenig aussagekräftig. Das zur Genehmigung vorliegende Reglement wurde in Zusammenarbeit des ressortverantwortlichen Gemeinderats und der Gemeindeschreiberei erstellt. Reglemente anderer (Nachbar-)Gemeinden wurden bei der Überarbeitung herangezogen. Das vorliegende Reglement wurde dem Amt für Gemeinden, seit dem 1. März 2016 auf kantonaler Ebene Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofswesen, zur Vorprüfung am 7. Juli 2022 zugestellt. Die Rückmeldung der Prüfstelle am 18. Juli 2022 ergab lediglich Formatierungskorrekturen. Zum bestehenden Priestergrab erfolgte die Bemerkung, dass eine Gemeinde nicht im Rahmen eines eigenen Reglements einer anderen Gemeinde (Kirchgemeinde) Pflichten auferlegen kann. So wurde dieser Punkt gestrichen. Ansonsten war dem Reglement nichts entgegzusetzen.

Gemäss § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtssetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. Diese Gesetzesbestimmung kommt beim Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen zur Anwendung, denn nach § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes, hat die Gemeinde ein Bestattungs- und Friedhofreglement zu erlassen. Demzufolge ist eine Totalrevision des kommunalen Erlasses erforderlich.

Bei den im Rahmen der Totalrevision vorgenommenen Anpassungen geht es vor allem um folgende Inhalte:

- Anpassung an die neue kantonale Vorlage des Bestattungs- und Friedhofreglements
- Übernahme der langjährigen Praxis
- Definition der Zuständigkeiten und Kompetenzen auf politischer und Verwaltungsebene
- Nachführung von in der Zwischenzeit eingetretenen Neuerungen
- Corporate Design

Mit dieser Totalrevision entsteht ein neues Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen, das für die Bevölkerung der Gemeinde Seewen keine wesentlichen Änderungen mit sich bringt, sondern lediglich die Veränderungen der letzten Jahrzehnte nachführt. Die Inhalte sind klar und nachvollziehbar und entsprechen der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung.

### **Dienstleistungen und Gebühren**

Im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Seewen ist festgelegt, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Bestattung unentgeltlich von der Gemeinde Seewen erbracht werden. Dies beinhaltet für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Seewen hatten, folgende neuen Leistungen:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Kremationskosten
- die Belegung eines Einzelgrabes für Urnen- oder Erdbestattung, eines Kindergrabes, eines Grabes bei der Urnenwand oder eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab
- die Bestattung
- das Ausheben und Auffüllen des Grabes

Die durch obenstehende Dienstleistungen entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Seewen getragen. Im Rahmen der regelmässigen Leistungsüberprüfung hat der Gemeinderat weiter beschlossen, dass sowohl der Grabunterhalt als auch die Grabaufhebung und Grabräumung kostendeckend angepasst werden müssen. Bei einer entsprechenden Reglementsänderung ist für den Grabunterhalt, die Grabaufhebung und Grabräumung somit eine Gebühr CHF 90.00 / Stunden (nach Aufwand) durch die Angehörigen zu bezahlen. Die Kosten für Urnen und Särge gehen ebenfalls zu Lasten der Hinterbliebenen.

### **Aufsicht und Organisation**

Anlässlich der vorliegenden Totalrevision wird auch die Delegation der Verfügungskompetenz vom Gemeinderat an die Gemeindeschreiberei wie folgt geregelt:

- Anträge für die Wahl verantwortlicher Funktionäre zu Händen des Gemeinderates
- Erlass und Änderung von Pflichtenheften und dem Bestattungsplan
- Anordnung zur Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe
- Bewilligung die Exhumierung erdbestatteter Personen

Die organisatorischen, weisungsgebundenen Aufgaben obliegen den Einwohnerdiensten wie folgt:

- Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;
- Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.
- Zustellung der Berechnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen.
- Aufbieten der Sargträger der Gemeinde Seewen.

### **Hinweis**

Da es sich hier um eine Totalrevision handelt, kann auf die synoptische Darstellung verzichtet werden.

# Traktandum 3

## REGLEMENT ÜBER DAS ARCHIVWESEN

### Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung

Das Reglement über das Archivwesen der Gemeinde Seewen wird von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.



Namens des Gemeinderates  
Seewen, im November 2022

Roger Weber, jun.  
*Gemeindepräsident*

Claudia Castañal Bouso  
*Gemeindeschreiberin*

### Detaillierter Bericht - Botschaft

Mit der Errichtung einer Sachwalterschaft gemäss Regierungsratsbeschlusses des Bau- und Justizdepartements erhielt die Gemeinde Seewen die zwingende Auflage, die Gemeindearchive (Gemeindeverwaltung, Finanzverwaltung, Baukommission) zu optimieren. Dazu gehört ebenfalls die entsprechende Reglementierung.

#### Hintergrund

Die Gemeinde Seewen ist durch verschiedene Gesetze dazu verpflichtet, Dokumente aufzubewahren und wichtige Akten zu archivieren. Mit der Pflicht ein Archiv zu führen, wird den Gemeinden auch die Pflicht übertragen, die ordnungsgemässe Archivierung zu beaufsichtigen und nötigenfalls Massnahmen einzuleiten, um eine einwandfreie Archivführung zu gewährleisten. Dies bedingt, dass auch die Gemeinde Seewen die Archivführung organisiert und diesbezüglich klare Zuständigkeiten festlegt sowie die Verantwortlichkeiten eindeutig regelt.

Mit dem Reglement über das Archivwesen hat der Gemeinderat nun die notwendigen administrativen Strukturen geschaffen. Das Reglement stellt dabei die Archivierung der Akten und Unterlagen innerhalb der Gemeinde Seewen sicher, ist Garant für eine einheitliche Archivverwaltung und verbindlich für alle Behörden und Organe der Gemeinde Seewen.

Dieses Reglement wurde durch Gemeindeschreiberin ausgearbeitet, der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG sowie dem Amt für Gemeinden und dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am 15. September 2022 zur Kenntnis gebracht. Die Rückmeldung (summarische Durchsicht) vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn ergab, dass das Reglement aus seiner Sicht soweit in Ordnung erscheint.

#### Aufsicht und Organisation

Anlässlich dieser ersten Inkraftsetzung des Reglements über das Archivwesen wird auch die Delegation der Verfügungskompetenz vom Gemeinderat an die hauptverantwortliche Gemeindeschreiberei geregelt.

**Hinweis**

Es handelt sich um ein Verwaltungsreglement, welches nach § 70 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz durch den Gemeinderat zu beschliessen ist. Auch muss das Reglement über das Archivwesen der Gemeinde Seewen nicht vom Volkswirtschaftsdepartement (oder einer anderen kantonalen Stelle) genehmigt werden. Da das Archivreglement nicht genehmigungspflichtig ist, war auch keine Vorprüfung durch den Kanton Solothurn notwendig.

# Traktandum 4

## Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat informiert alle Gemeindeversammlungsteilnehmenden über Aktuelles aus den jeweiligen Ressorts:

- Allgemeine Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Bildung
- Kultur und Freizeit
- Gesundheit und Soziales
- Volkswirtschaft
- Verkehr
- Umwelt- und Raumordnung
- Finanzen und Steuern

Weiter informiert der Gemeinderat über Aktuelles in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen.



Namens des Gemeinderates  
Seewen, im November 2022

Roger Weber, jun.  
*Gemeindepräsident*

Claudia Castañal Bouso  
*Gemeindeschreiberin*

---

